
Evangelischer Johanneskindergarten Lindenberg



Schutzkonzept - JoKi



Abb. 1 Foto: Petr Kratochvil/

Tageseinrichtung
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Lindenberg

Zweitfassung: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	II
TABELLENVERZEICHNIS	III
1. EINLEITUNG	4
2. FACHLICHE GRUNDLAGEN	5
2.1 Kinderschutz.....	5
2.2 Rechtliche Grundlagen	5
UN – Kinderrechtskonvention	5
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).....	6
Strafgesetzbuch (StGB).....	6
2.3 Schutzauftrag	7
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII	7
Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	7
2.4 Strafrechtliche Formen von Gewalt	8
3. UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES IN UNSERER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT	9
3.1 Definition Schutzauftrag	9
3.2 Prävention als Grundlage des Kinderschutzes.....	9
3.2.1. Kultur der Achtsamkeit.....	9
3.2.2. Personalauswahl	10
3.2.3. Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen	11
3.2.4. Verhaltensampel in unserer Einrichtung.....	11
3.2.5. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	13
3.2.6. Relevanz der Selbstexploration	13
3.2.7. Partizipation.....	13
3.2.8. Beschwerdemanagement und Kinderschutzbeauftragter	14
4. RISIKOANALYSE	15
4.1 Gefährdungsanalyse Räumlichkeiten	15
4.2 Gefährdungsanalyse Tätigkeiten	16
4.3 Sexualpädagogisches Konzept.....	18
5. INTERVENTION	21
5.1 Handlungspläne.....	21
5.1.1.. Notfallplan für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch:	22

5.1.2.. Dokumentation:.....	24
5.2 Arten von Grenzverletzungen Übergriffen.....	28
Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	28
Übergriffe	28
5.3 Arbeitsrechtliche Folgen für Mitarbeitende bei Verdachtsfällen.....	29
6. REHABILITIERUNG, AUFARBEITUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	31
6.1 Rehabilitation und Aufarbeitung	31
6.2 Qualitätssicherung.....	32
7. ANLAUFSTELLEN SOWIE ANSPRECHPARTNERINNEN	32
LITERATURVERZEICHNIS.....	XXXV
ANHANG.....	XXXVI

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Deckblatt: Küken in der Hand: Petr Kratochvil. (2019 - mit Genehmigung des Verfassers), CSR: [online] <https://www.publicdomainpictures.net/pictures/140000/velka/chick-in-hands-1446893144QpX.jpg> [03.01.2022]

Abb. 2: S. 10: Kultur der Achtsamkeit: (Quelle: Bistum Eichstätt) [online] <https://www.opferhilfe-sachsen.de/files/2013/06/Broschuere-Präventionskonzept-Eichstätt.pdf> [12.01.2023]

Abb. 3: S. 12: Verhaltensampel des Evangelischen Johanneskindergartens Lindenberg: (Quelle: Eigene Darstellung 2022)

Abb. 4: S. 25: Ablaufschema bei Erfüllung des Schutzauftrages: (Quelle: KVJS Baden-Württemberg 2012)

Abb. 5: S. 26-27: Ausführliches Ablaufschema zum Vorgehen bei Erfüllung des Schutzauftrages. (Quelle: KVJS Baden-Württemberg 2014)

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: S. 16 – Risikoanalyse Gefährdung - Orte. (Quelle: eigene Darstellung)

Tab. 2: S. 17 – Risikoanalyse Gefährdung - Tätigkeiten. (Quelle: eigene Darstellung)

Tab. 3: S. 21-22 - Aspekte eines Handlungsplans

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021, S. 25)

Tab. 4: S. 32-33 - Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt

(Quelle: Evangelischer Kita-Verband Bayern 2021, S. 32)

Tab. 5: S. XXXIX-XL (Anhang) – Bekannte Strategien von Täterinnen und Tätern. (Quelle: Evangelischer Kita-Verband Bayern 2021, S. 15f.)

1. Einleitung

Ein Schutzkonzept in der Kita sensibilisiert Pädagogen, Auffälligkeiten hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Es dient somit dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiterinnen¹ und Mitarbeiter unserer Einrichtung. Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit im Evangelischen Kindergarten Lindenberg. Wir möchten Achtsamkeit und Wertschätzung in unserer Einrichtung leben. Alle Mitarbeiterinnen sind sich der Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreien Umgang und die Entwicklung seiner Persönlichkeit (vgl. Evangelischer Kita-Verband Bayern 2021, S. 7). Jedes Kind hat ein Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufwachsen zu können. Daraus ergibt sich für alle die Verpflichtung, dass Wohl jedes Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten. Wir als Team des Evangelischen Johanneskindergartens in Lindenberg haben uns mit der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder auseinandergesetzt und ein Schutzkonzept entwickelt, mit dem wir in unserer Einrichtung arbeiten. Dafür haben wir Material des Bayerischen Staatsministeriums und des Evangelischen Kitaverbandes genutzt und eigene Inhalte entwickelt. Unser Schutzkonzept ist in Zusammenarbeit mit einzelnen Kleinteams der Einrichtung entstanden. Es wurde schriftlich verfasst und stellt für alle Mitarbeiterinnen eine verpflichtende Vereinbarung dar. In Teamsitzungen wird das Konzept reflektiert und alle Mitarbeiterinnen für das Thema „Schutzauftrag“ sensibilisiert. Dabei möchten wir strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe und sexuelle Misshandlungen präventiv verhindert werden können. Dazu ist es wichtig neue Mitarbeiterinnen mit unserem Schutzkonzept vertraut zu machen und dessen Inhalte zu thematisieren. Das Schutzkonzept beinhaltet klare Handlungsanweisungen für alle Mitarbeiterinnen und ist in unserer Konzeption verankert.

Unser Leitbild:

„Bildung, Erziehung und Betreuung in evangelischer Verantwortung bedeutet für uns das Recht der Kinder auf Selbständigkeit und die Entfaltung ihrer Gaben und Fähigkeiten. Auf der Suche nach religiöser Orientierung bekommen die Kinder Gelegenheit, in der christlichen Überlieferung Impulse zu entdecken, die sie zu einem Leben im Dialog, im gegenseitigen Respekt und der Mitverantwortung anderen Menschen gegenüber ermutigen.“ (Evangelischer Johanneskindergarten 2021, S. 6)

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Im folgenden Konzept wird die weibliche Form der Ansprache benutzt. Die Aussagen gelten selbstverständlich auch für männliche Erzieher, Leitungen und pädagogische Mitarbeiter.

„Kinder sind bereits eigenständige Wesen, die nicht erst durch Einwirken zu einer Persönlichkeit werden. Sie entwickeln Neugierde, Erkundungs- und Forscherdrang und wollen ihre Welt und ihre Vorgänge verstehen. Kinder verfügen von Anfang an über innewohnende Kräfte, Vielseitigkeit und Talente. Kinder lernen immer und überall, schon vom ersten Tag an. Sie sind neugierig und wollen wissen.“ (Evangelischer Johanneskindergarten 2021, S. 15)

Wir sehen das Kind von Geburt an als aktiven Mitgestalter seiner Entwicklung. Dieses ist ein komplexes und einzigartiges Geschehen, das geprägt ist von der Persönlichkeit und Individualität des Kindes. Es bietet ein Spektrum einzigartiger Besonderheiten durch sein Temperament, seine Anlagen, Stärken, Bedingungen des Aufwachsens, seine Eigenaktivitäten und sein Entwicklungstempo.

Das Kind ist ebenfalls gleichzeitig Träger von Rechten von Geburt an, die wir auch in unserer Einrichtung schützen möchten.

2. Fachliche Grundlagen

2.1 Kinderschutz

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen (vgl. Evangelischer Kita-Verband Bayern 2021, S. 7).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Für die Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens und einen umfassenden Schutz gibt es auf nationaler und internationaler Ebene verschiedenste Rechtsformulierungen. Kinder und Jugendliche genießen die gleichen Rechte wie die Erwachsenen. *„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“* (GG, Art. 1, Abs. 1) Art. 2 Abs. 2 GG hat folgenden Wortlaut: *„Jeder hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“*

In der Kindheit und beim Heranwachsen entwickelt sich aber erst die Autonomie und bedarf der Unterstützung durch Eltern, andere Erziehungsberechtigte oder weitere Bezugspersonen (vgl. Oppermann et al 2018, S. 56f.).

UN – Kinderrechtskonvention

In 54 Artikeln der Konvention sind Rechte der Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr enthalten. Die wichtigsten Rechte sind als *Allgemeine Prinzipien* in den

Artikeln 2, 3, 6 und 12 mit Rechten auf Nicht-Diskriminierung, auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, auf Leben und bestmögliche Entwicklung und auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten enthalten.

In Art. 19 Abs. 1 wird der Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung dargelegt: *„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, [...] einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern [...] oder anderen gesetzlichen Vertreters [...] befindet, die das Kind betreut.“* (UN 1989, Art. 19 Abs. 1) Außerdem sehr bedeutsam für den Schutz der Kinder ist der Art. 34, in dem sich nach dem Wortlaut alle Staaten verpflichten, die Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Besonders bedeutsam ist der § 1631 Abs. 2 BGB, der Kindern eine gewaltfreie Erziehung einräumt: *„Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Um dem Elternrecht das staatliche Recht gegenüber zu stellen und Anwendung von Gewalt jeglicher Art rechtlich unterbinden zu können, kann sich der Staat auf den § 1666 BGB berufen und eingreifen: *„Wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“*

Gerichtliche Maßnahmen sind dann z.B. die Forderung, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, den Schulbesuch zu gewährleisten oder in Gefährdungssituationen gewalttätige Elternteile für eine bestimmte Zeitdauer vom Wohn- und Lebensort der Kinder fernzuhalten. Als letztes Mittel kann auch eine Entziehung der elterlichen Sorge bei akuter Kindeswohlgefährdung verhängt werden (vgl. Maywald 2015, S. 41f.).

Strafgesetzbuch (StGB)

Im Strafgesetzbuch (StGB) ist ein bedeutsamer Paragraph zu sexuellem Missbrauch von Kindern als Straftatbestand enthalten. Dort heißt es in § 176 StGB Art. 1: *„Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“* Ziel der Strafverfolgung ist vor allem die Ermittlung und Bestrafung des Täters, nicht in erster Linie der Schutz des Kindes, der durch andere staatliche Mittel erreicht werden soll (vgl. Maywald 2019, S. 38).

2.3 Schutzauftrag

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Achstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist ein Bestandteil des Sozialrechts. Im § 8a des SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkret beschrieben. Der Paragraph wurde letztmalig im Jahr 2012 erneuert. Der Schutzauftrag gilt ebenso für die Jugendämter wie auch für alle in diesem Bereich tätigen Einrichtungen und Dienste.

Der Absatz 4 aus § 8a SGB VIII ist relevant für Kindertageseinrichtungen. Dort heißt es, dass in Einrichtungen sichergestellt sein muss, dass: „**Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines [...] Kindes [...] eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.**“ Dabei soll eine Insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden und die Erziehungsberechtigten und Kinder sind mit einzubeziehen, solange der Schutz dadurch nicht infrage gestellt wird. Es ist eine Vereinbarung zu treffen, in die auch Kriterien für die Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkraft aufgenommen werden sollen, sowie die Verpflichtung, dass die Fachkräfte auf Inanspruchnahme von Hilfen bei den Erziehungsberechtigten hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und nur so eine Gefährdung abgewendet werden kann (vgl. § 8a SGB VIII, Abs. 4).

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. **Zudem hat Kinderschutz immer Vorrang vor dem Datenschutz. Sozialdaten dürfen bei Kindeswohlgefährdung auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden.**

Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohlgefährdung ist demnach ein Handeln oder Verhalten bzw. Unterlassen durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder durch Institutionen, welches das Wohl oder die Rechte eines Kindes beeinträchtigt. Dieses Verhalten kann zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen. Formen der Kindeswohlgefährdung sind **körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch oder Gewalt sowie auch Vernachlässigungen durch Suchtkrankheiten oder psychische Krankheiten der Eltern, durch hochkonfliktvolle Trennungen oder Gewalt zwischen den Eltern** (vgl. Maywald 2019, S. 43-77).

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

- 1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
- 2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
- 3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Für eine Kindeswohlgefährdung gibt es nicht immer eindeutige Signale.

Mögliche Anhaltspunkte in der Verhaltensänderung könnten u.a. Ängste, Vermeidung von Orten, Menschen oder Situationen, neu auftretendes Einnässen oder –koten, altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten, Rückzug oder auch destruktiv aggressives Verhalten sein (vgl. Evangelischer Kita-Verband 2021, S.12f.).

2.4 Strafrechtliche Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täterinnen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

Das Bundesministerium der Justiz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt. Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die eigene Verantwortung dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten (vgl. Evangelischer Kita-Verband 2021, S. 14f.).

3. Umsetzung des Schutzauftrages in unserer pädagogischen Arbeit

3.1 Definition Schutzauftrag

Aufbauend auf dem Leitbild unserer Konzeption entwickelt sich unsere pädagogische Haltung. Wir verstehen uns als Begleiter der Kinder und unterstützen sie in ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten. In einer wertschätzenden Atmosphäre begegnen wir den Kindern mit Respekt und Anerkennung. Durch diese liebevolle Zuwendung, welche ihnen Sicherheit und Halt gibt, wird die Persönlichkeit jedes einzelnen Kindes gestärkt.

3.2 Prävention als Grundlage des Kinderschutzes

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen in unserer Kita, um diese zu einem möglichst sicheren Ort für unsere Kinder zu machen. Die Verantwortung für den Schutz und die Rechte der Kinder können wir wahrnehmen, indem wir Erfahrungen des gesamten Teams nutzen und über Vorgehensweisen verfügen, die Kindeswohlgefährdungen nach Möglichkeit verhindern. Auf der Grundlage der Ergebnisse unserer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse haben wir Präventionsmaßnahmen festgelegt. Diese Maßnahmen werden in unserem Konzept näher erläutert (vgl. Bayerisches Sozialministerium 2021, S. 18).

3.2.1. Kultur der Achtsamkeit

Prävention soll zur Kultur werden, was bedeutet das? Das Ziel jedes institutionellen Schutzkonzeptes ist die Kultur der Achtsamkeit. Die „Kultur der Achtsamkeit“ besagt, dass wir Kindern mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen und dass wir sie in ihrer Persönlichkeit stärken. Diese Grundhaltung leben wir auch in einem wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander und untereinander, sowohl zwischen Mitarbeiterinnen als auch mit allen beteiligten Personengruppen in unserem Umfeld.



Abb.2: Kultur der Achtsamkeit

Quelle: Bistum Eichstätt

3.2.2. Personalauswahl

Im Einstellungsverfahren werden Bewerberinnen (Fachkräfte, Ergänzungskräfte, Praktikantinnen, Mitarbeiterinnen der Fachdienste der Hauswirtschaft und Verwaltung) bei einem Probearbeiten und einem anschließenden Bewerbungsgespräch auf ihre persönliche Eignung überprüft. Sie werden über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen des Schutzkonzeptes unserer Kita informiert. Es wird eine Analyse der Bewerbungsunterlagen und eine Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a SGB Abs.8 (Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) vorgenommen.

Der Prozess der Personaleinstellung wird überarbeitet und im Hinblick auf Täterinnenstrategien (Siehe Anhang 4) und eine hohe Transparenz neu strukturiert.

Bereits im Einstellungsgespräch wird auf das Sexualpädagogische Konzept des Kindergartens eingegangen z.B. durch Fragen nach Schutzkonzepten in Einrichtungen, in denen Bewerberinnen bereits gearbeitet haben, durch Fragen zu professioneller Nähe und Distanz, durch Fragen zu den Anforderungen bzgl. Nähe und Distanz an die Bewerberin und Fragen zu Szenarien: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn ...?“ (vgl. Bayerisches Sozialministerium 2021, S. 19).

„Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- *der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)*
- *der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel*
- *der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerberinnen*

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- *Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an?*
- *Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?*
- *Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?*
- *Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?*
- *Welches Wissen und welche Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?*
- *Wie stehen Sie zu [...] unserem Verhaltenskodex?“ (Evangelischer Kita-Verband 2021, S. 17f.)*

3.2.3. Verhaltenskodex der Mitarbeiterinnen

Im Team wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, den alle Mitarbeiterinnen zu Beginn ihrer Tätigkeit unterschreiben und dem sie sich verpflichtet fühlen. Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre reflektiert und überarbeitet. (Siehe Anhang 2)

3.2.4. Verhaltensampel in unserer Einrichtung

An einem Teamtag wurde eine Verhaltensampel gemeinsam erarbeitet, die Grundlage unserer Arbeit in Bezug auf den Kinderschutz ist und deren Einhaltung ebenfalls im Verhaltenskodex verankert ist.

<p>Dieses Verhalten nicht</p>	<p>Intim anfassen (außer beim Wickeln und pflegerischen Tätigkeiten) Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht Beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)</p>	<p>Misshandeln (wie Schlagen, Kneifen, Schubsen, Schütteln) Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Isolieren / Fesseln / Einsperren Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht (trotz anderer Absprachen), konstantes Fehlverhalten Küssen, Fotos ohne Zustimmung veröffentlichen, Belohnen mit Süßigkeiten Auslachen (Schadenfreude)</p>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<p>Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Überforderung / Unterforderung Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten</p>	<p>Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Energischer Ton (Anschmueln) Festhalten (Eigenschutz / Schutz der anderen Kinder) Zum Mitmachen nachdrücklich auffordern (für die Entwicklung notwendig)</p>
<p>Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden oder mit dem Kind im Nachgang besprochen werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflektion:</p> <p>Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>		
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<p>Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit</p>	<p>Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion</p>

Abb.3: Verhaltensampel des Evangelischen Johanneskindergartens

Quelle: Eigene Darstellung 2022

3.2.5. Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Jedes Kind hat ein individuelles Bedürfnis nach Nähe und Distanz. Schon unsere Kleinsten in der Krippe sind in der Lage dies deutlich auszudrücken. Diese Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen respektieren wir.

Im täglichen Ablauf lernen die Kinder, dass sie NEIN sagen dürfen und dies – sofern es nicht ihrem Wohlergehen entgegensteht – unsererseits berücksichtigt wird. Die Kinder lernen durch unser aktives Zuhören und unsere achtsame Begleitung und Unterstützung mit schwierigen Situationen sicher umzugehen. Wir vermitteln den Kindern, dass auch wir als Erwachsene Grenzen haben und die Intimsphäre beider Seiten respektiert werden muss.

3.2.6. Relevanz der Selbstexploration

Dies definiert die Erkundung (Eigenuntersuchung im Dienste der Selbsterkenntnis) des eigenen Körpers. Bei Kleinkindern beginnt dies bereits schon ab dem 20. Lebensmonat. Wichtig dabei ist aber auch das Aussprechen des eigenen inneren Erlebens und der gegenwärtigen Erfahrung sowie der damit verbundenen Gefühle und Bewegungen eines Kindes in Verbindung zum eigenen Körper.

Kinder lernen in ihrer Entwicklung den eigenen Körper durch Berührung und Betrachtung (bereits ab dem 18. Lebensmonat erkennen sich Kinder selbst im Spiegel) besser kennen. Sie erweitern im Laufe der Zeit dadurch ihr Wissen über sich und ihre eigenen Bedürfnisse. Sie nehmen ihren Körper also bewusst wahr, können seine Signale deuten und auf ihn achten.

Mit der Zeit entwickeln Kinder ein Interesse an anderen Kindern und setzen sich auf ihre Art und Weise mit ihrem und dem anderen Geschlecht auseinander. Hierbei achten auch wir Pädagoginnen auf die richtige Aussprache und benennen die Körperteile und Geschlechtsorgane mit ihrer korrekten Bezeichnung. Ebenso ist es uns wichtig, dass die Kinder sich trauen NEIN-sagen zu dürfen. Es wird die Intimsphäre und die Schamgrenze jedes einzelnen Kindes und Erwachsenen akzeptiert und geschützt.

Die Kinder entscheiden selbst. Zum Beispiel entscheiden sie, wer sie wickelt, beim Toilettengang begleitet, sie umzieht und ob die Toilettentür geschlossen ist. Es wird nur mit Erlaubnis des Kindes darüber geschaut.

Es darf grundsätzlich keine Handlung gegen den Willen des Kindes erfolgen –

3.2.7. Partizipation

Kinder

Mit Partizipation meint man die Einbeziehung der Kinder in Entscheidungen und das Ernstnehmen ihrer Meinung, Wünsche, Interessen, Bedürfnisse und Vorstellungen.

Durch das regelmäßige Durchführen von Kinderbefragungen, Austauschrunden im Stuhlkreis, durch genaues Beobachten und gemeinsame Gespräche können Strukturen demokratisch beachtet und umgesetzt werden.

Personal

Das Personal verpflichtet sich bei der Anstellung, die Vorgaben der Konzeption mitzutragen. Außerdem wird das Team in allen wichtigen Entscheidungen beteiligt, damit es diese mittragen kann.

Eltern

Es ist wichtig, die Eltern regelmäßig über den Entwicklungsstand ihrer Kinder zu informieren. Dies geschieht im Reflexionsgespräch zur Eingewöhnung (Krippe) und im Entwicklungsge-
spräch (mindestens einmal jährlich im Krippen- und Regelbereich).

Ebenso führen wir mit den Eltern intensive Gespräche, wenn es um die Entscheidung über die Förderung ihres Kindes geht. Alle zwei Jahre haben die Eltern die Möglichkeit, bei einer anonymen, schriftlichen **Elternumfrage teilzunehmen, die vom Team ausgewertet und berücksichtigt wird**. Jedes Elternteil hat ebenso die Möglichkeit, sich im Elternbeirat zu engagieren und so noch mehr über die pädagogische Arbeit zu erfahren.

Die Transparenz unserer Arbeit für die Eltern wird durch die Kita-Info-App, Aushänge, die Homepage und regelmäßige Post gewährleistet.

3.2.8. Beschwerdemanagement und Kinderschutzbeauftragter

Im Johanneskindergarten ist es uns wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und die pädagogischen Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen können. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Wenn möglich wird eine Kollegin des Kindergartens gewonnen, als Kinderschutzbeauftragte des Kindergartens zu fungieren, der das Kindeswohl sehr am Herzen liegt und zu der die Kinder ein gutes Vertrauensverhältnis haben.

Außerdem soll das Beschwerdemanagement verbessert werden für Eltern und Kinder im Hinblick auf Verdachtsfälle innerhalb der Einrichtung. Es wird ein Verfahren entwickelt, das bei Beschwerden umgesetzt wird im Kindergarten. (Formular für Vorgehen muss noch entwickelt werden.)

Beschwerden, egal ob von Eltern, Kindern oder von Mitarbeiterinnen werden bei uns stets ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

- Beschwerden von Seiten der Eltern

können über den Weg des Elternbeirates als Vermittler an uns herangetragen werden. Oder die Eltern wenden sich schriftlich oder mündlich an die Leitung bzw. die Stellvertretung des Johanneskindergartens. Bei Problemen und Gesprächsbedarf jeder Art suchen wir zeitnah das persönliche Gespräch.

- Auch unsere Kinder

haben das Recht, ihre Beschwerde vorzubringen. Dies erfordert von allen Mitarbeiterinnen Respekt und Vertrauen gegenüber den Empfindungen und Bedürfnissen des Kindes und die Einsicht der Mitarbeiterinnen, dass es auch bei den pädagogischen Fachkräften zu Fehlverhalten und Misslingen kommen kann und es hierfür Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Die Grundlage dafür ist, dass sich die Kinder angstfrei äußern dürfen, ihnen Respekt und Wertschätzung entgegengebracht werden, sie Hilfe individuell bei Bedarf erfahren und sich der Erwachsene sein Fehlverhalten eingestehen kann.

- Mitarbeiter

haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, Beschwerden direkt an die Leitung weiterzugeben, sich direkt mit der unmittelbaren Kollegin auszutauschen oder einen Gesprächstermin mit dem Träger zu vereinbaren

4. Risikoanalyse

Das Ziel einer Risikoanalyse ist es, die Gefährdung der Kinder im täglichen Umgang in den örtlichen Gegebenheiten, dem pädagogischen Handeln und den Arbeitsabläufen bzw. vorhandenen Strukturen aufzudecken. Es sollen mit Hilfe der Analyse Schwachstellen aufgedeckt werden und so Übergriffe, Grenzverletzungen oder Gefahrenquellen möglichst abgestellt werden bzw. die Risiken so weit wie möglich minimiert werden. Auch muss reflektiert werden, welche Abläufe, Beziehungen oder Voraussetzungen in der Einrichtung bestehen, die Übergriffe, Grenzverletzungen oder Gewalt gegen Kinder begünstigen könnten (vgl. Evangelischer Kita-Verband 2021, S. 15).

4.1 Gefährdungsanalyse Räumlichkeiten

Die Gefährdungsanalyse der Räumlichkeiten wurde gemeinsam an einem gemeinsamen Teamtage von den Mitarbeiterinnen erstellt.

Dabei haben wir bei einer Begehung nach Lieblingsorten und nicht gemochten Orten der Kinder in der Einrichtung gesucht und daraus notwendige Maßnahmen zum besseren Schutz der Kinder in diesen Räumlichkeiten abgeleitet, die in das Schutzkonzept aufgenommen wurden.

Ort	Vorschläge für Prävention
Allgemein abgelegene Räume	<ul style="list-style-type: none"> Keine Eins-zu-Eins-Betreuung in diesen Räumen Alle Mitarbeiterinnen und Kinder kennen die Bezeichnung aller Räume und können sie anwenden. (soweit sprachlich möglich)
Garten	<ul style="list-style-type: none"> Tor mit Schiene oder Schloss sichern Aufsichtspersonen verteilt im Garten aufhalten, um somit das Häuschen, abgelegene Ecken und Gartenabteile im Blick zu behalten Tor zum Räuberwald abschließen, evtl. hinteres Gartentor mit Seil zu binden Bei wenig Personal, Garten eingrenzen, um Übersicht zu behalten
Gruppenraum: Spatzen	<ul style="list-style-type: none"> Höhle 2. Ebene: regelmäßiges Hineinschauen Schlafräum: Babyphon und Türfenster sind vorhanden
Gruppenraum: Igelgruppe	<ul style="list-style-type: none"> Vorhang in der Bauecke geschlossen (immer wieder nachschauen) gemeinsame Küche: bei gleitender Brotzeit (Personal muss abwechselnd dabeibleiben oder immer wieder nachsehen)
Gruppenraum: Hasengruppe	<ul style="list-style-type: none"> Vorhang in der Bauecke geschlossen (immer wieder nachschauen) Höhle bauen am Treppenabgang (immer wieder nachschauen)
Sanitärbereich: UG	<ul style="list-style-type: none"> Kindertoiletten sind nicht abschließbar: beim Betreten klopfen größere Kinder nach einem Missgeschick im Personal WC umziehen ist in Ordnung, um die Intimsphäre des Kindes zu schützen Wickeln ist für eine Person in Ordnung (Wickelbereich links und rechts mit zusätzlichem Vorhang versehen), Da es sich um Gemeinschaftsbad handelt, ist man nie länger alleine im Raum.
OG	<ul style="list-style-type: none"> Wickelbereich in das Personal WC verlegen zur Wahrung der Intimsphäre, aber Tür offen lassen; Kollegin vor dem Wickeln Bescheid geben
Turnhalle	<ul style="list-style-type: none"> Abseiten sind abgeschlossen Mitarbeiter halten sich nicht alleine mit einem Kind in der Turnhalle auf
Gruppenraum: Füchse	<ul style="list-style-type: none"> Puppenecke (immer wieder über die Schränke nachschauen)
Gruppenraum: Mäuse	<ul style="list-style-type: none"> Räuberhöhle (regelmäßige Sichtkontrolle im Abstand von 10 min) Abseiten, Wandschränke im Raum werden von Kindern nicht alleine geöffnet oder verschlossen

Tabelle 1 – Gefährdungsanalyse der Räumlichkeiten - eigene Gestaltung

4.2 Gefährdungsanalyse Tätigkeiten

Ebenso wurden an einem Teamtag gemeinsam die pädagogische Arbeit und die Arbeitsstrukturen in der Einrichtung analysiert, um geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten, Strukturen zu verändern und Gefahrenquellen zu erkennen. Dabei war es hilfreich, in Übungen Täterinnen-Strategien zu durchdenken und evtl. im Perspektivwechsel mögliche begünstigende Faktoren im Kindergarten aufzuspüren und zu verändern. (Siehe Anhang 2.)

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Zeitlich/ organisatorisch	„Randzeiten“	Es ist nie nur ein Erwachsener im Haus, solange Kinder da sind
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Ein MA ist zuständig für den Überblick über holende Personen – günstig: Es ist ein Flurdienst eingeteilt, um fremde Personen sofort anzusprechen.
	Kooperation mit externen Diensten	Führungszeugniseinsicht ist nötig, Schutzkonzept der Externen Stelle einfordern
	Dienstleister in der Kita (Musikschule, Deutsch Vorkurs)	Nutzungsvereinbarung muss erstellt sein, Transparenz gegenüber Eltern über diese Angebotsform
Situativ	Eine Eins-zu-Eins-Betreuung wird nötig (Wickeln, Umziehen, Duschen)	Meldung bei der direkten Kollegin machen, „Ich gehe mit ...wohin ..., aus folgendem Grund“
	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält, Babyphon verwenden
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Kleine Aufträge im Haus für Vorschulkinder (etwas holen/bringen)	Größere Kinder, die zur Selbständigkeitserziehung Aufgaben in anderen Gruppen erledigen, werden immer zu zweit geschickt
	Essen wird verweigert	Keinen Zwang, etwas zu essen
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/oder zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung
	Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitergespräche in Begleitung des Trägers führen
	Professionelle Distanz zu Eltern	Kein Duzen von Eltern
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex wird bei Neueinstellung vorgestellt und unterschrieben, alle 2 Jahre überarbeitet und stets angewendet

Tabelle 2 – Gefährdungsanalyse der Tätigkeiten - eigene Gestaltung (angelehnt an EKD 2014)

4.3 Sexualpädagogisches Konzept

Das Team hat gemeinsam nach der Risikoanalyse ein Sexualpädagogisches Konzept für den Kindergarten erstellt. Es dient vor allem als Kommunikationshilfe über die Präventionsmaßnahmen in unserem Kindergarten für die Erziehungsberechtigten. Dazu wurden wir die Arbeitshilfen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales verwendet.

- **Beschreibung von kindlicher Sexualität**

Kindliche Sexualität hat nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun, die vornehmlich auf die genitalen Reize konzentriert ist. Sexualität erfahren Babys und Kleinkinder mit allen Sinnen und mit der instinktiven und spontanen Lust auf körperliches Wohlfühl. Sie können noch nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität unterscheiden. Kinder sind noch weit entfernt von gesellschaftlichen Sexualnormen und haben zunächst noch kein Schamgefühl. Kindliche Sexualität bedeutet für das Kind, schöne Gefühle zu erfahren, aber nicht die Zuneigung zu einem anderen Menschen auszudrücken. Es ist in seinem sexuellen Handeln daher egozentrisch. Sexualität ist nichts Verwerfliches, Anstößiges oder gar Problematisches, sondern vielmehr ein normaler Teil der sexuellen Entwicklung eines Menschen.

Kindliche Sexualität im KiTa-Alltag

Kindliche Sexualität zeigt sich im KiTa-Alltag in unterschiedlichsten Facetten: direkt oder indirekt, ängstlich oder offen, irritierend oder klar, fragend oder provozierend. Konkret zeigt sich dies in folgenden Verhaltensweisen:

- Kinder gehen im Laufe ihrer Kindergartenzeit vielfältige **Freundschaften** ein. Es ist wichtig, dies ausprobieren zu können, denn so erleben sie im Kontakt mit Gleichaltrigen, von wem sie gemocht, geliebt oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen. Hier deutet sich der Beziehungsaspekt von Sexualität an.
- Durch **Selbstbefriedigung** entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren lustvolle Gefühle. Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der Ich-Identität von Bedeutung und weist auf den Identitätsaspekt von Sexualität hin.
- **Rollenspiele** mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen, und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.
- Kinder zeigen **Schamgefühle** gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die

eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Jedoch weisen sie auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung und Versagen hin. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung, denn die Fähigkeit, mit Schamgefühlen umgehen zu können, weist auf den Zugang zur eigenen Körperlichkeit hin.

- Fragen zur Sexualität

Die psychosexuelle Entwicklung ist von kognitiven Reifungsprozessen nicht zu trennen. Kinder benötigen Wissen, um sprachfähiger zu werden im Umgang mit Begrifflichkeiten und für sie wichtigen sexuellen Themen sowie zur Verbalisierung sexueller Bedürfnisse. Umfassendes Wissen schützt eher vor sexuellen Übergriffen, da informierte Kinder bestimmte Situationen besser einordnen und angemessener reagieren können.

- Sexuelles Vokabular Kindergartenkinder haben heute schon relativ früh sexuelle Sprüche „drauf“, äußern diese oftmals mit viel Spaß und benutzen auch manche derben Begriffe. Oft kennen sie deren Bedeutung gar nicht, sondern probieren aus, wie andere darauf reagieren.

- [Verständnis von Sexualerziehung und pädagogische Ziele in sexueller Bildung](#)

Was die sexuelle Entwicklung des Kindes betrifft, so steht in den ersten Lebensjahren das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, die Freude und Lust am eigenen Körper im Vordergrund. Das Kind lernt seine erogenen Zonen kennen und sich durch eigenes Berühren lustvolle, sinnliche Momente und befriedigende Entspannung zu verschaffen. Immer noch verhindern Tabus, die Sprachlosigkeit, Unsicherheiten und Ängste vieler Erwachsener einen unverkrampften Umgang mit den sexuellen Verhaltensweisen der Kinder. Im Kindergartenalter wird den Kindern verstärkt bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie zeigen Interesse am eigenen und anderen Geschlecht und setzen sich zunehmend mit ihrer Geschlechtsrolle auseinander. In „Doktorspielen“ agiert das Kind seine Neugierde und seinen Wissensdrang aus Sexualität auf Kosten anderer ausgelebt wird, ist es nötig, einzugreifen und zu korrigieren

Regeln in Bezug auf sexuelle Aktivitäten der Kinder und Verhalten der Mitarbeiterinnen im Umgang:

- ❖ In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- ❖ Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- ❖ Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- ❖ Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).

- ❖ Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- ❖ Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- ❖ Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an und verwenden keine Kosenamen.
- ❖ Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- ❖ Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- ❖ Wenn Kinder in der KITA planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- ❖ Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane (Scheide, Penis, Po).
- ❖ Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- ❖ Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- ❖ Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- ❖ Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- ❖ Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- ❖ Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys dürfen während der Dienstzeit nicht benutzt werden. Wir anerkennen die Schweigepflicht über alle Informationen zu den Familien unserer Einrichtung.
- ❖ Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- ❖ In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Externe Anbieterinnen melden sich bei der Leitung an bzw. ab. Ab 8:30 Uhr ist der Eingang geschlossen.
- ❖ Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich. Sie finden niemals in abgelegenen Räumen statt.
- ❖ Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern werden durch die Mitarbeiterinnen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit dem Team oder der Leitung abgesprochen sind. Geschenke werden prinzipiell nicht im Namen von Einzelnen, sondern nur im Namen des Teams geschenkt.
- ❖ Private Kontakte des Personals, aber auch von Praktikantinnen zu den Kindern und deren Familien müssen transparent gemacht werden. Babysitter-Dienste sind vorab mit der Kindertagesstätten-Leitung zu besprechen. Unternehmungen und Kontakte mit einzelnen Kindern oder einer Kindergruppe außerhalb der Räume der Kita müssen besprochen und genehmigt werden.
- ❖ Wir verwenden in der Kommunikation mit den Sorgeberechtigten das „Sie“ als Ansprache.

(Quelle: Evangelischer Kita-Verband Soziales 2021, S. 59f.)

5. Intervention

Es können trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen in der Kita trotzdem Übergriffe, Grenzverletzungen oder Gewalttaten gegenüber Kindern geschehen. Deshalb ist bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes auch die Vorgehensweise zu erarbeiten, wann interveniert werden muss. Wann also ein Fall von Kindeswohlgefährdung vorliegt, bei dem man eingreifen muss. Intervention heißt, zielgerecht einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert.

Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede Einzelne zu tun hat. Dazu müssen konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich eingeschätzt und entsprechende Schutzmaßnahmen (Siehe KIWO – Einschätzskala) ergriffen werden.

Es ist dann wichtig, den Überblick zu behalten, nicht in Panik zu handeln und einen genauen Plan mit klaren Handlungsschritten zu haben. Welche Person hat jetzt welche Aufgaben zu erfüllen und wer kümmert sich um den konkreten Schutz des Kindes.

5.1 Handlungspläne

Der Handlungsplan muss gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen entwickelt werden und mit dem Träger abgestimmt sein. Folgende Aspekte bei der Erstellung berücksichtigen:

Maßnahmen	Zentrale Fragestellungen und Inhalte
Vorgehen bei Verdachtsfällen	Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um? Wer ist in einem solchen Fall in meinem Kindergarten zuständig? Wer sollte informiert werden? Inwieweit ist die Einrichtung einzubinden?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes? In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam? Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?
Einschaltung von Dritten	Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden? Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden? Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?
Dokumentation	Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden? Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren? Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?

Datenschutz	Welche Informationen dürfen innerhalb der Einrichtung weitergeleitet werden? Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden? Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?
Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens des Kindergartens angeboten werden? Welche Maßnahmen sollen zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden? Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

Tabelle 3: Aspekte eines Handlungsplans

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021, S. 25)

Dabei sollte man folgende Richtlinien unbedingt beachten:

- **„Ruhe bewahren**, um nicht unüberlegt und zu schnell zu handeln
- **Alternativhypothesen prüfen**
- **Sorgfältige Dokumentation**
- **Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen:** den Aussagen des Kindes nicht mit Zweifeln begegnen
- **Die Wünsche der Kinder beachten:** geplante Interventionen mit den Kindern besprechen und nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen
- **Spezialwissen in Anspruch nehmen:** Fachkräfte zur Beratung hinzuziehen. (Der Vertrag mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegt vor.)

5.1.1. Notfallplan für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch:

Besteht ein Verdacht, ist als erstes zu prüfen, ob es sich um eine vage Vermutung, einen begründeten Verdacht oder um eine eindeutige sexualisierte Gewaltanwendung handelt.

Vage Vermutung:

Der Verdacht ist auf jeden Fall ernst zu nehmen und gewissenhaft zu überprüfen. Alle zum Verdacht führenden Beobachtungen sind genau zu betrachten und zu bewerten.

Außerdem ist die Gegenfrage zu stellen: Gibt es alternative Erklärungen für das vermutete oder beobachtete Verhalten? Auf jeden Fall ist Ruhe zu bewahren. Voreilige Schritte sind zu vermeiden. Die Kindergartenleitung wird informiert. Es ist eine Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft (Steffi Jöst, Lindau) einzuholen. Sollte sich der Verdacht als nicht haltbar erweisen, sind keine weiteren Maßnahmen einzuleiten. Dies ist zu dokumentieren. Sollte sich der Verdacht erhärten, wird er zu einem begründeten Verdacht.

Begründeter Verdacht:

- Ruhe bewahren
- Leitung einschalten (soweit er nicht die Leitung selbst betrifft); Federführung in allen weiteren Schritten liegt bei der Leitung
- Betrifft der Verdacht die Leitung: externe Fachkraft einschalten (Steffi Jöst oder Fachberatung Ev. Kita-Verband - Sigrid Schmidts)
- Opfer in Sicherheit bringen und ihm oder ihr Unterstützung anbieten. Eltern und Träger informieren.
- Gesprächsbereit sein, aber Opfer nicht mit Fragen bedrängen
- Unterstützung für das Opfer und Klärung Sachverhalt trennen, Beauftragung einer professionellen externen Fachkraft mit Klärung (Steffi Jöst, Lindau)
- Weiterer Kontakt zwischen Opfer und verdächtiger Person hat während Klärung zu unterbleiben, um Beeinflussung und Verschleierung zu verhindern.
- Träger informieren.
- In der Folge ist die oder der beschuldigte mit Vorwürfen zu konfrontieren und ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Sollte sich nach gründlicher Klärung der Verdacht nicht bestätigen, ist der oder die Verdächtige gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Eltern sowie allen weiteren Beteiligten zu rehabilitieren.

Liegt unzweifelhaft eine Gewalthandlung vor, sind arbeitsrechtliche Schritte durch die Leitung erforderlich: je nach Situation Abmahnung, Freistellung vom Dienst, Verdachtskündigung oder (fristlose) Kündigung. Daneben ist die Frage einer Anzeige zu klären. Dabei ist das Opfer (bzw. die rechtlichen Vertreter) auf jeden Fall einzubeziehen, da Zeugenaussagen für strafrechtliche Verfolgung erforderlich sind.

Wird eine eindeutige sexualisierte Gewalthandlung unmittelbar beobachtet, sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen: ruhig in der Handlung, aber klar und entschieden im Tun.

- Die sexualisierte Gewalthandlung ist zu unterbrechen und der Kontakt zwischen der Täterin oder dem Täter und dem Opfer ist ab sofort zu unterbinden!
- Die Leitung ist zu informieren. Ihr obliegt die Federführung in allen weiteren Schritten.
- Das Opfer wird in Sicherheit gebracht und erhält Unterstützung. Bei Minderjährigen werden die Sorgeberechtigten sofort informiert.
- Täterin oder Täter geben den Schlüssel zur Einrichtung ab und verlassen sofort das Haus.
- Mit den Sorgeberechtigten (oder dem Opfer) wird geklärt, ob die Polizei eingeschaltet wird und Anzeige erstattet wird.

- Leitung und Träger veranlassen weitere Schritte. (Kriseninterventionsplan) Es geben keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Informationen an Außenstehende weiter. Die Information der Presse obliegt dem Träger. Es werden keine Presseerklärungen von den Mitarbeitenden gegeben (vgl. Paritätischer Gesamtverband 2013, S. 16-19).
- Es geht eine Meldung an das Landesjugendamt.
- Bewährt ist eine Aufteilung der Aufgaben auf unterschiedliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.1.2. Dokumentation:

Sachdokumentation:

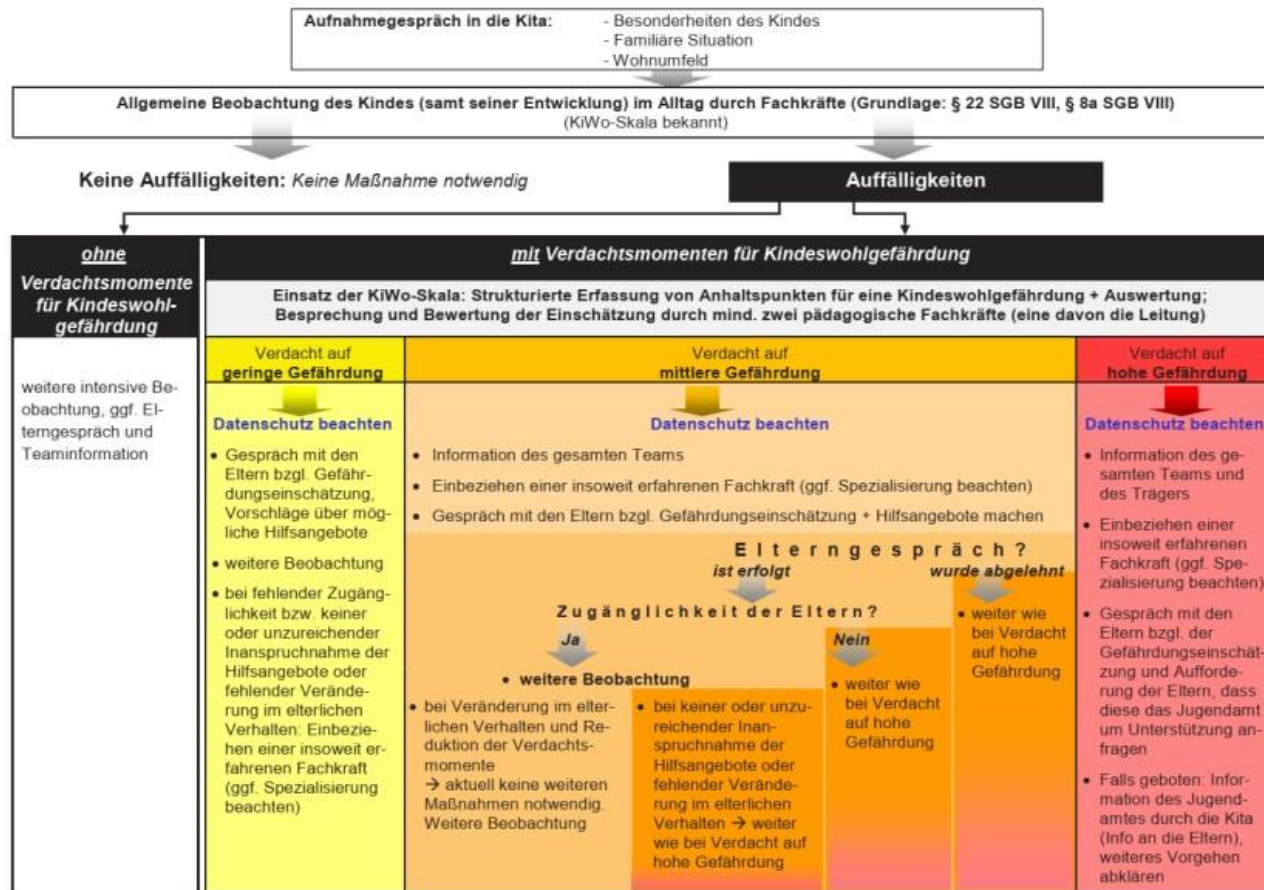
- Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit der vermuteten sexualisierten Gewalthandlung
- Name des Opfers
- Name der oder des Verdächtigen
- Anlass der Vermutung, dass sexualisierte Gewalt vorliegt
- Beschreibung der vermuteten Situation
- Namen von Zeuginnen und Zeugen
- Art des sexualisierten Übergriffs (verbal, körperlich)
- Wortgetreue Zitate
- Fakten
- Vermutungen

Reflexionsdokumentation:

- Was habe ich genau beobachtet?
- Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Gibt es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
- Was habe ich von anderen gehört (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kinder, Eltern, Angehörige oder Angehöriger)?
- Was hat mir das mutmaßliche Opfer selbst erzählt?
- Mit wem habe ich ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?
- Mit wem habe ich Beobachtungen / Gefühle darüber ausgetauscht?
- Was ist meine eigene Vermutung oder Hypothese dazu, was mit dem Opfer geschieht, wenn nicht interveniert wird?
- Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Opfer?
- Wen im Umfeld des Opfers stelle ich mir als Unterstützung vor?
- Was glaube ich nicht tun zu dürfen, weil es mir schädlich für das Opfer erscheint?
- Welches Fazit ziehe ich aus der Sach- und Reflexionsdokumentation?
- Was sollen meine nächsten Schritte sein?

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

FVM, Version 2012, entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg



Einschätzskala
Kindeswohlgefährdung

Abb. 4: KiWo Einschätzskala. (2019 – KVJS Baden-Württemberg)

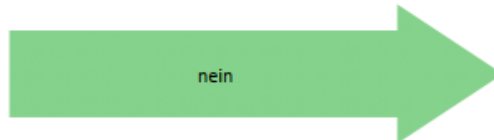
Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

FVM, Version 2014, entwickelt im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Startsituation Aufnahmegespräch:

- Besonderheiten des Kindes - Familiäre Situation - Wohnumfeld
empfehlenswert ist eine Vereinbarung über die Erziehungspartnerschaft (einschließlich der Möglichkeit von Beschwerden gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII) zwischen Team und Eltern möglichst auf Basis der Einrichtungskonzeption

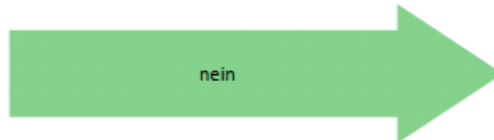
Allgemeine Beobachtung des Kindes (samt seiner Entwicklung) im Alltag durch Fachkräfte (Grundlage: § 22 SGB VIII, § 8a SGB VIII)
Werden Auffälligkeiten beobachtet?



Keine Maßnahme notwendig



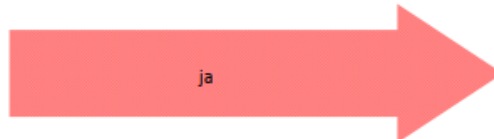
Wird als Ursache für die Auffälligkeiten eine Kindeswohlgefährdung vermutet?



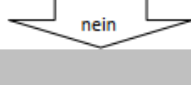
weitere intensive Beobachtung, ggf. Elterngespräch und Teaminformation bezüglich pädagogischer Strategien zum Umgang mit der Auffälligkeit



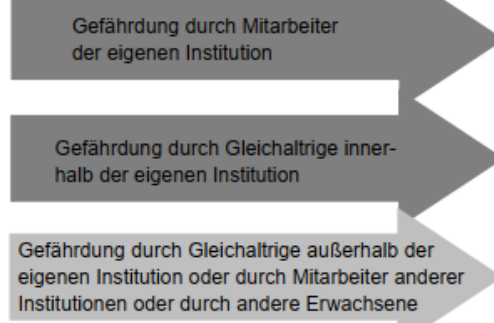
Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben des Kindes oder äußert das Kind sich direkt über einen erlebten Missbrauch?



KEIN Einsatz der KiWo Skala - sofortige Information des Jugendamtes



Gespräch mit dem Kind / Jugendlichen, um zu klären: Geht die vermutete Gefährdung von Familie, Peers oder einer Institution aus?



Information der Eltern und des Trägers, ggf. je nach Grad der Gefährdung Meldung an das Landesjugendamt (§ 47.2 SGB VIII Meldepflicht). Empfehlenswert ist ein Notfallplan (Bsp. Broschüre des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu sexuellem Missbrauch – s. Literaturliste)

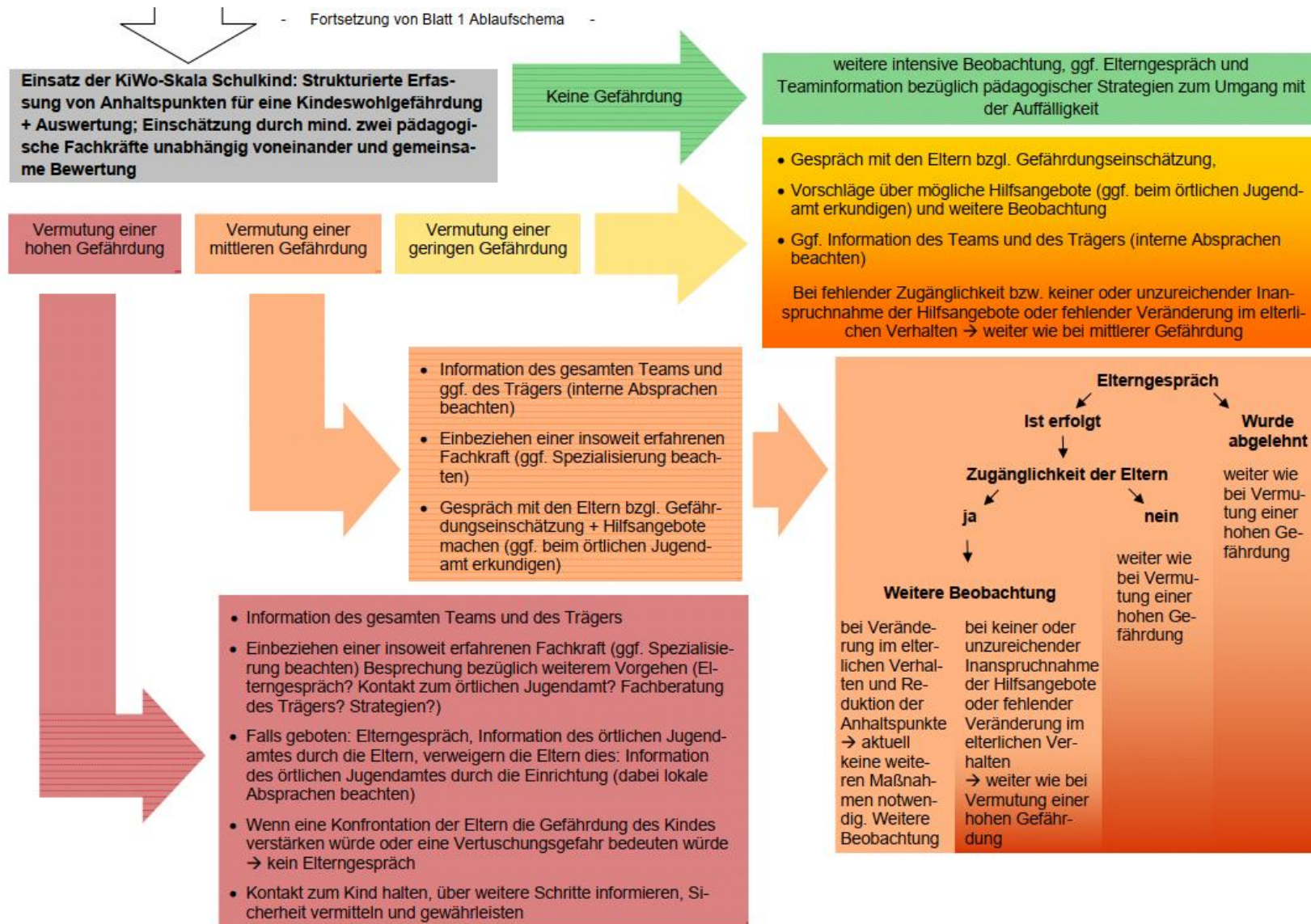
Für Schutz des Kindes sorgen, ggf. Anfrage nach Beratung durch das örtliche Jugendamt und/oder durch Fachberatung des Trägers, Meldung an das Landesjugendamt (§ 47.2 SGB VIII Meldepflicht)

Eltern auf Gefährdung hinweisen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen, um auf einen effektiven Schutz des Kindes hinzuarbeiten – Einsatz der KiWo-Skala Schulkind für eine Einstufung der Gefährdung

Vermutung einer Gefährdung durch die Eltern bzw. Gefährdung durch die Eltern kann nicht ausgeschlossen werden

Wenn die Eltern zu keinerlei Kooperation bereit sind

- Fortsetzung auf Blatt 2 Ablaufschema -



Anmerkung: Bei einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft → Weitergabe von Informationen nur in anonymisierter Form

Abb. 5: Ausführliches Ablaufschema zum Vorgehen bei Erfüllung des Schutzauftrages. (2014 – KVJS Baden-Württemberg)

5.2 Arten von Grenzverletzungen Übergriffen

Es können verschiedene Arten von Grenzverletzungen oder Übergriffen in der Einrichtung geschehen. Je nach der Art des Verdachtsfalles sind verschiedene Personen zu informieren bzw. der Ablauf des Handlungsplanes anzupassen in Hinsicht auf die Informationsweitergabe und –bearbeitung. So können Übergriffe z.B. durch Mitarbeiterinnen, Leitungen, Außenstehende oder Kinder untereinander passieren.

Ebenso kann es Verdachtsfälle aus dem persönlichen Umfeld des Kindes außerhalb des Kindergartens geben. Die Mitarbeiterinnen müssen für jede Möglichkeit einen genauen Handlungsplan erhalten.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlstone
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn im Vorfeld keine gute präventive Vorsorge getroffen wurde, Überforderungen unbeachtet bleiben und Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen.

Bei übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem betroffenen Kind zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfersein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst. Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagoginnen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagoginnen, nicht von den Eltern. Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot (vgl. Evangelischer Kita-Verband 2021, S. 12-14).

5.3 Arbeitsrechtliche Folgen für Mitarbeitende bei Verdachtsfällen

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende sollen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310

E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de

Diakonie Bayern Myriam Marshall, Telefon: 0911 9354-224 E-Mail: marshall@diakonie-bayern.de

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:

Dienstanweisung In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleginnen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.

Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, **über den Verhaltenskodex und die Regeln in**

der Einrichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.

Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständigen - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet.

Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt. (Siehe 5.1.2.)

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.

Rahmenbedingungen:

Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen

Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), **eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex Folge zu leisten**

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen (vgl. Evangelischer Kita-Verband 2021, S. 35ff.).

6. Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

6.1 Rehabilitierung und Aufarbeitung

Vertrauen ist u.a. die wichtigste Grundlage der pädagogischen Arbeit und der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Nur durch eine vertrauensvolle Basis können die Mitarbeiterinnen eine gute Beziehung zu den Kindern aufbauen. Durch Verdachtsfälle in der Kita kann dieses Vertrauen aber auch leicht erschüttert werden. Es ist danach wichtig, das Vertrauen wieder aufzubauen.

Ebenso können sich aber auch Verdachtsmomente als unrichtig herausstellen. Jedem Fall muss gründlich nachgegangen werden. Falls sich der Verdacht nicht bestätigt und damit unberechtigt ist, wird das Verfahren eingestellt, und der Träger muss alles ihm Mögliche tun, um den guten Ruf der verdächtigten Person oder der Einrichtung wiederherzustellen.

Die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung. Im Schutzkonzept muss es deshalb eine Handlungsvorgabe geben für unrichtige Verdachtsfälle (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales 2021, S. 26).

6.2 Qualitätssicherung

Ein wirksames Schutzkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualität einer Einrichtung. Um sich an neuen Forschungsergebnissen und aktualisierten wissenschaftlichen Standards beteiligen zu können, muss das Schutzkonzept immer wieder überprüft und überarbeitet werden. Das Schutzkonzept wird im Abstand von zwei Jahren überarbeitet. Dabei werden Risiko einschätzungen aktualisiert und Erfahrungen mit dem Handlungsplan oder Präventionsmaßnahmen fließen dabei mit ein. Zur Sicherheit im Umgang mit den Handlungsplänen und unseren selbst gefassten Maßnahmen der Prävention erfolgt eine jährliche Unterweisung durch die Einrichtungsleitung zum Ablauf. (Siehe Anhang 3.)

7. Anlaufstellen sowie Ansprechpartnerinnen

Für den Evangelischen Johanneskindergarten sind folgende Stellen und Ansprechpartnerinnen wichtig:

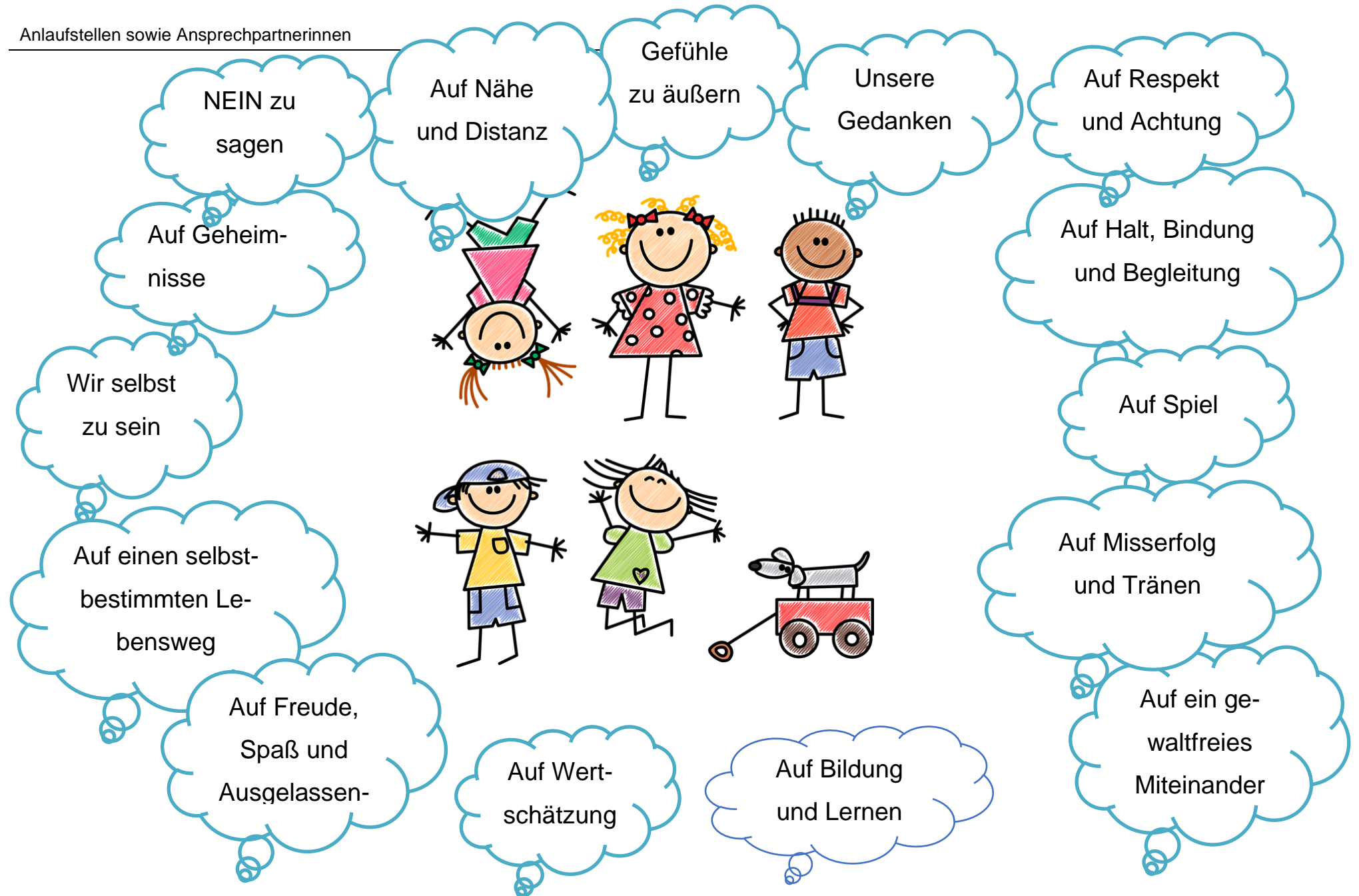
Für juristische und arbeitsrechtliche Fragen:

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Myriam Marshall, Telefon: 0911 9354-224 E-Mail: marshall@diakonie-bayern.de
Verwaltungsstelle Kempten Personalstelle, Kita-Verwaltung	Stefanie Kohnle, Telefon 0831-522 58 21
Insoweit erfahrene Fachkraft	Steffi Jöst, Laubeggengasse 6, 88131 Lindau; Geschäftsführung: imBlick Kinder- und Jugendhilfe GmbH, Mobil: +49 171 319 38 25; E-Mail: joest@imBlick-online.de
Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt	Internet: https://hilfe-portal-missbrauch.de
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	- Fachstelle für allgemeine Anfragen: E-Mail: Fachstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595676

	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinationsstelle Prävention: E-Mail: praevention@elkb.de - Telefon: 089/5595670 - Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern E-Mail: Ansprechstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595335 - Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung) - E-Mail: Meldestellesg@elkb.de - Telefon: 089/5595342 - Internet: www.aktivgegenmissbrauch.beaern.evangelisch.de
<p>Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland</p>	<p>Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help</p>
<p>Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten</p>	<p>Telefon: 0800 2255 530 Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html</p>

Tabelle 4: Beratungsstellen für sexualisierte Gewalt

(Quelle: Evangelischer Kita-Verband Bayern 2021, S. 32)



Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, [online] https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf [04.01.2022].
- Becker, Christina (2019): Die Leitung als >>starker Fels in der Brandung>>, in: *KiTa aktuell spezial - Umfassenden Kinderschutz gewährleisten*, Jg. 20, Nr. 1, S. 14-16.
- Bürgerliches Gesetzbuch (2021): Bundesministerium der Justiz, [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> [03.01.2022]
- Deegener, Günther A. (1998): *Kindesmissbrauch – Erkennen – helfen - vorbeugen*, Bad Langensalza: Beltz Verlag.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (2013): Arbeitshilfe [online] [bro-schuere schutz-sexuelle-gewalt_reha_web_01.pdf](https://www.der-paritaetische.de/broschuere-schutz-sexuelle-gewalt-reha-web-01.pdf) (der-paritaetische.de) [14.01.23]
- Evangelische Kirche Deutschland / EKD (2014): Das Risiko kennen – Vertrauen sichern, Hannover [online] [2014-broschuere_risikoanalyse.pdf](https://www.evangelische.de/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf) [14.01.23].
- Evangelischer Johanneskindergarten Lindenberg (2021): Konzeption JoKi, Lindenberg [online] http://www.lindenberg-evangelisch.de/sites/www.ell.de/files/dokumente/Konzeption_März_2021.pdf [17.01.22].
- Evangelischer KITA-Verband Bayern (2021): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes, [online] https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/Kinderschutz/Arbeitshilfe_zum_Schutzkonzept_2020.pdf [04.01.2022].
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2012): Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen [online] [1.4.1.3 Bericht KiWo-Skala Kita.pdf](https://www.kvjs.de/1.4.1.3_Bericht_KiWo-Skala_Kita.pdf) (kvjs.de) [15.01.23]
- Maywald, Jörg (2019): *Kindeswohl in der Kita – Leitfaden für die pädagogische Praxis*, überarbeitete Neuauflage, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.
- Maywald, Jörg (2015): *Sexualpädagogik in der Kita – Kinder schützen, stärken, begleiten*, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH.
- Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Wolff, Mechthild und Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2018): *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Sälinger, Andrea (2019): Grenzüberschreitungen im pädagogischen Alltag, in: *KiTa aktuell spezial - Umfassenden Kinderschutz gewährleisten*, Jg. 20, Nr. 1, S. 8-10.
- Sozialgesetzbuch (2021): Bundesministerium der Justiz, [online] <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de> [03.01.2022].
- Tegethoff, Sabine (2019): Die Bedeutsamkeit systemischer Supervision für das Kita-Team, in: *KiTa aktuell spezial - Umfassenden Kinderschutz gewährleisten*, Jg. 20, Nr. 1, S. 32-34.
- Werner, Katja (2019): Vorgehen bei einem Fall von Kindeswohlgefährdung, in: *KiTa aktuell spezial - Umfassenden Kinderschutz gewährleisten*, Jg. 20, Nr. 1, S. 11-13.
- Westermann, Hannah und Schildberg, Henriette (2019): Über den Umgang mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung, in: *KiTa aktuell spezial - Umfassenden Kinderschutz gewährleisten*, Jg. 20, Nr. 1, S. 4-6.
- Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang und Fegert, Jörg M. (Hrsg.) (2017): *Schutzkonzepte in Theorie und Praxis*, Weinheim: Beltz Juventa.
- United Nations (UN – Vereinte Nationen, AN) (1989): UN – Konvention über die Rechte des Kindes, [online] <https://www.unicef.de/infirmieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> [03.01.2022].

Anhang

Anhang 1:

Verhaltenskodex im Evangelischen Johanneskindergarten Linden- denberg



Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert. Wir verpflichten uns die Verhaltensampel unserer Einrichtung in unserer täglichen Arbeit anzuwenden.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich. Es finden regelmäßige Mitarbeiterinnen-Gespräche mit der Kindertagesstätten-Leitung statt, um Überforderung zu vermeiden und Fehler wie auch Erfolge aufzuarbeiten.

5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

- 12 Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72a /§ 8a /§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- 13 Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.
- 14 Wir kennen die Regeln zum Umgang mit der kindlichen Sexualerziehung im Johanneskindergarten und verpflichten uns zu ihrer Einhaltung.
- 15 Ich verpflichte mich diesem Kodex!

(Quelle: Evangelischer Kita-Verband Bayern 2021, S. 57f.)

Datum

Unterschrift Mitarbeitende

Anhang 2: Täterinnenstrategien:

Es ist zur Prävention sehr hilfreich, sich Strategien von potenziellen Täterinnen oder Tätern zu vergegenwärtigen. Nur so können passende präventive Maßnahmen im Kindergarten entwickelt werden.

<p>Bekannte Strategien von Männern oder Frauen aus dem sozialen Nahraum</p>	<p>Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht halt.</p> <p>Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.</p> <p>Häufig engagieren sich Täterinnen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern.</p> <p>Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.</p> <p>Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus.</p> <p>Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.</p> <p>Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen.</p> <p>Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („Du</p>
--	---

	<p>hast mich doch lieb.“, „Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.</p>
<p>Strategien innerhalb von Institutionen</p>	<p>Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten.</p> <p>Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition.</p> <p>Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste.</p> <p>Sie decken Fehler von Kolleginnen auf und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“).</p> <p>Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus.</p> <p>Sie flirten und haben Affären mit Kolleginnen; sie treten als guter Kumpel im Team auf.</p> <p>Sie hegen Freundschaften mit Eltern.</p> <p>Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus.</p> <p>Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleginnen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben.</p> <p>Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes.</p> <p>Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Täterinnen vor.</p> <p>Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft</p>

Tabelle 5. Bekannte Strategien von Täterinnen und Tätern

(Quelle: Evangelischer Kita-Verband 2021, S. 15f.)

Anhang 3:

Unterweisung zur Verwirklichung des Schutzauftrages bei Kin- deswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII



Name des Unterweisenden: _____

Anlass der Unterweisung: gesetzlich vorgeschriebene Unterweisung

Liebe Mitarbeiterin,

stellen Sie bei Ihrer Arbeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung fest, halten Sie sich bitte an das folgende Handlungskonzept. So kommen wir unseren Verpflichtungen und unserem Schutzauftrag nach §8a SGB VIII wirksam nach.

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Es geht um die Wahrnehmung und Dokumentation von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und um die Unterscheidung von anderen pädagogischen Problemen.

2. Information an die Kindertagesstätten-Leitung und die Teammitglieder

Schildern Sie Ihre Beobachtungen der Kindertagesstätten-Leitung und prüfen Sie gemeinsam, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen bzw. vorliegen könnten. Besprechen Sie Ihre Beobachtungen auch mit den übrigen Teammitgliedern, insbesondere mit denen, die mit dem Kind arbeiten.

3. Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Ziehen Sie die insoweit erfahrene Fachkraft gemeinsam mit der Kindertagesstätten-Leitung hinzu. Schätzen Sie gemeinsam das Gefährdungsrisiko ab und entwickeln Sie weitere Maßnahmen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund vorliegender Dokumentationen und Schilderungen mit dem Kindertagesstätten-Team eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen.

4. Einbeziehung der Eltern

Führen Sie ein Gespräch mit den Eltern/anderen Sorgeberechtigten, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Kommen Sie in dem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zu dem Ergebnis, dass ein Gespräch mit den Eltern/anderen Sorgeberechtigten das Kind in Gefahr bringt, informiert die Kindertagesstätten-Leitung unmittelbar das zuständige Jugendamt.

5. Aufstellung eines Beratungsplanes und Hilfen

Bieten Sie den Eltern/anderen Sorgeberechtigten, die mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochenen Hilfeangebote an.

6. Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen / Zielvereinbarungen

Überprüfen Sie, ob die Maßnahmen gelungen sind und ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen. Vergewissern Sie sich, ob diese auch angenommen und umgesetzt werden.

7. Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder geeignet war. Dann sollte unter Einbezug der insoweit erfahrenen Fachkraft eine neue Einschätzung und Vorgehensweise erfolgen.

8. Gespräch mit Eltern/anderen Sorgeberechtigten mit Hinweisen auf sinnvolle und notwendige Einschaltung des allgemeinen Sozialen Dienstes

Aufgrund einer gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes werden die Eltern/anderen Sorgeberechtigten von den pädagogischen Fachkräften informiert, dass jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg ist, wenn bisher keine Besserung der Situation eintrat.

9. Weiterleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des zuständigen Jugendamtes mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern/anderen Sorgeberechtigten

Die Kindertagesstätten-Leitung informiert das Jugendamt wenn:

- Die von den Eltern/anderen Sorgeberechtigten angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen.
- Die Eltern/anderen Sorgeberechtigten die Inanspruchnahme von Hilfen verweigern.
- Sich das Kindertagesstätten-Team nicht sicher ist, ob die vereinbarten Hilfen die Gefährdung für das Kind tatsächlich beseitigen.

In diesen Fällen müssen Sie die Eltern/Sorgeberechtigten über die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt informieren. Bitte sprechen Sie die Einleitung der einzelnen Schritte mit der Kindertagesstätten-Leitung ab und beziehen Sie sie bei den einzelnen Schritten mit ein.

Hiermit bestätige ich, dass ich meine Pflichten und Aufgaben nach §8a Abs. 4 SGB VIII zur Kenntnis genommen habe und mich entsprechend verhalten werde.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in